



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 23

7. Jahrgang

Gelsenkirchen, 10.06.2021

Inhalt:

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie (B.Sc.) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie (B.Sc.) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltige biologische und chemische Technologien (B.Sc.) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Studiengangsprüfungsordnung für den Master-Studiengang Molekulare Biologie (M.Sc.) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Studiengangsprüfungsordnung für den Master-Studiengang Polymerwissenschaften (M.Sc.) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen



Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Nachhaltige biologische und chemische Technologien (B.Sc.)

an der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

Version V1.9 / 22.04.2021

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1/2016 der Westfälischen Hochschule vom 04.01.2016, S. 2 ff., geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 25.1.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 2/2017 der Westfälischen Hochschule vom 2.2.2017, S. 20 ff., sowie durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 22.11.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 23/2017 der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017, S. 435 ff. sowie durch die Dritte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 25.03.2020, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 9/2020 der Westfälischen Hochschule vom 30.03.2020, hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines.....	245
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	245
§ 2 Bachelorgrad	245
§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit	245
§ 4 Studienumfang; Regelstudienzeit.....	245
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen.....	245
§ 6 Prüfungsausschuss	245
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	246
§ 8 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen	246
§ 9 Einstufungsprüfung.....	246
§ 10 Leistungspunkte	246
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten.....	246
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten.....	246
§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation	247
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	247
II. Modulprüfungen	247
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen	247
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen.....	249
§ 17 Durchführung der Prüfungen	249
§ 18 Klausurarbeiten	249
§ 19 Mündliche Prüfungen.....	249
§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen	249
III. Praxisphase	250
§ 21 Praxisphase.....	250
IV. Bachelorarbeit.....	250
§ 22 Bachelorarbeit	250
§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	250
§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	250
§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	250
§ 26 Kolloquium.....	250

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer	251
§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung	251
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	251
§ 29 Diploma Supplement	251
§ 30 Zusatzmodule	251
VI. Schlussbestimmungen	251
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	251
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen	251
§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften	251

Anlagen:

Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Nachhaltige biologische und chemische Technologien“ des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge für den Bachelorstudiengang „Nachhaltige biologische und chemische Technologien“. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge stehen.

§ 2 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 4 Studienumfang; Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (3) Das Studium besteht aus den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Modulen, einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit.
- (4) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt.
- (5) Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (6) Der Katalog mit den Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang des Prüfungsamtes bekannt gegeben.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 6 Prüfungsausschuss

In Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge besteht der Prüfungsausschuss aus den nicht-studentischen Mitgliedern der Prüfungsausschüsse der Lehreinheiten Chemie und Molekulare Biologie. Die studentischen Mitglieder des

Prüfungsausschusses sollen in dem Bachelorstudiengang Nachhaltige biologische und chemische Technologien eingeschrieben sein. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses wechselt turnusmäßig alle 2 Jahre zwischen den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Lehreinheiten Chemie bzw. Molekulare Biologie.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 8 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen

Zusätzlich zur Regelung nach § 8 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge gilt für die Anerkennung von Prüfungsleistungen:

Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge wird auf Antrag als Ersatz einer Leistung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Wahlpflichtkatalog anerkannt, wenn aufgrund der erworbenen Kompetenzen eine Anerkennung als Ersatz für die Leistung eines Pflichtmoduls ausgeschlossen ist und die erworbenen Kompetenzen die durch die Module desselben Wahlpflichtkatalogs vermittelten Kompetenzen sinnvoll ergänzen.

§ 9 Einstufungsprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 10 Leistungspunkte

Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.

Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte gemäß Studienverlaufsplan (siehe Anlage) und Modulbeschreibungen (siehe Modulkatalog).

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten

Die erfolgreiche Teilnahme an Praktikums-, Übungs- oder Seminaranteilen eines Moduls kann bei der Benotung eines Moduls (max. mit 30 %) als Prüfungsteilleistung berücksichtigt werden.

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Eine Teilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50% bewertet wurde.
- (2) In den Modulprüfungen, die aus mehreren Teilleistungen bestehen, sind nicht bestandene Teilleistungen ausgleichbar; dies gilt bei selbständigen Teilleistungen nur, wenn jeweils mindestens 30% der maximalen Leistung erbracht worden ist. Ein Ausgleich findet statt, wenn der gewichtete Durchschnitt der Einzelbewertungen im Modul mindestens 50% ergibt und damit das Modul mit mindestens ausreichend benotet wird.

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation

- (1) Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden.
- (3) Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" (5,0) nach der letzten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann sich der Prüfling für diese Modulprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Modulprüfung auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern des Moduls gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung kann nur die Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn eine Studierende/ein Studierender zu dem letzten Prüfungsversuch des betroffenen Moduls ohne triftige Gründe nicht erschienen ist (§14 Abs. 1) oder wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.
- (4) Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlpflichtmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

- (1) In Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge zählt auch die erfolgreiche Teilnahme an Praktika zu einer Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung eines Moduls.
- (2) Modulprüfungen können auch ganz oder in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrundeliegenden Stoff in angemessener Weise zu prüfen. Für Prüfungsteile im Antwort-Wahl-Verfahren gelten die folgenden Regelungen:
 - Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.
 - Eine Modulprüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Für

die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 15 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

- Wird eine Modulprüfung nur in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, wird der komplementäre Teil in der Form einer Klausur durchgeführt. Für den komplementären Teil finden § 18 Abs. 2ff. der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Anwendung. Die beiden Teile werden einzeln benotet, die Note der gesamten Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. § 18 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge findet Anwendung.
- Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte und des Bewertungsschemas gemeinsam zu erstellen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.
- Die Prüfer bzw. Prüferinnen geben auf dem Klausurbogen zu jeder Frage den Frage-Typ an, wobei der eine Frage-Typ „Einfach-Auswahl“ bedeutet, dass genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, und der Frage-Typ „Mehrfach-Auswahl“ bedeutet, dass keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind. Für jede Frage wird auf dem Klausurbogen ebenfalls die bei richtiger Beantwortung maximal erreichbare Punktzahl angegeben.
- Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nichtzutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Werden bei einer Aufgabe vom Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich Antwortmöglichkeiten zutreffen, erhält der Prüfling für diese Aufgabe keine Punkte.
- Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn
 - a) 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden oder
 - b) die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 20 % unterschreitet.
- Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.
- Hat ein Prüfling gemäß Abs. 4 die zum Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so hängt die Note davon ab, wie viele der darüber

hinaus möglichen Punkte sie oder er erreicht hat. Sind es mindestens 75 % der darüber hinaus möglichen Punkte, ist die Note „sehr gut“ (1,3). Sind es mindestens 50 % und weniger als 75 %, ist die Note „gut“ (2,3). Sind es mindestens 25 % und weniger als 50 %, ist die Note „befriedigend“ (3,3). Sind es weniger als 25 %, ist die Note „aus-reichend“ (4,0). Die Prozentzahlen für die dazwischenliegenden abgestuften Noten sind arithmetisch zu ermitteln.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Die Teilnahme an Praktika ohne vorherige Sicherheitsunterweisung ist nicht möglich. Für das chemische Einführungspraktikum als Teil des zweisemestrigen Moduls „Allgemeine Chemie“ ist zudem das Bestehen der Klausur nach dem ersten Semester Teilnahmevoraussetzung. Weitere Teilnahmevoraussetzungen zu den Praktika werden explizit in den entsprechenden Modulbeschreibungen geregelt.
- (2) Die Studierenden können die Prüfungen des dritten Studienjahres im Bachelorstudiengang nur ablegen, wenn sie alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres bestanden haben.

§ 17 Durchführung der Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 18 Klausurarbeiten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 19 Mündliche Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

III. Praxisphase

§ 21 Praxisphase

- (1) Voraussetzung der Zulassung zur Praxisphase ist, dass die/der Studierende mindestens 126 Leistungspunkte erworben hat und alle Pflichtmodule des ersten und zweiten Studienjahres bestanden hat.
- (2) Für das Bestehen der Praxisphase werden 15 Leistungspunkte zuerkannt. Die Praxisphase ist unbenotet.
- (3) Für das Bestehen des Praxisphasen-Seminars werden zusätzlich 3 Leistungspunkte vergeben.

IV. Bachelorarbeit

§ 22 Bachelorarbeit

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Neben den in § 23 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge aufgeführten notwendigen Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit muss die/der Studierende
 - a. alle Pflichtmodule des ersten und zweiten Studienjahrs erfolgreich absolviert haben,
 - b. die Praxisphase erfolgreich absolviert haben und
 - c. mindestens 138 Leistungspunkte in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (außerhalb der Praxisphase) erworben haben.
- (2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung und in einer vom Prüfer festgelegten Formatierung fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 26 Kolloquium

Ein Kolloquium zur Bachelorarbeit ist nicht vorgesehen.

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und den mit den Leistungspunkten doppelt gewichteten Noten für Bachelorarbeit und Praxisphasen-Seminar berechnet (abgerundet auf Zehntelstellen).
- (3) Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gem. § 28 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 dieser Studiengangprüfungsordnung beurkundet.

§ 29 Diploma Supplement

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 30 Zusatzmodule

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 im Studiengang „Nachhaltige biologische und chemische Technologien“ im Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule aufnehmen

- (2) Die Bachelorprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften vom 17.05.2021 der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung durch das Präsidium vom 02.06.2021.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.
Gelsenkirchen, 08.06.2021

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlagen:

Studienverlaufsplan

Module des ersten Studienjahres	LP
Biologie und Nachhaltigkeit	6
Nachhaltige Rohstoffe und Prozesse	6
Mikrobiologie	6
Allgemeine Chemie	12
<i>TL: Allgemeine Chemie 1</i>	6
<i>TL: Allgemeine Chemie 2</i>	6
Labordatenmanagement	6
Physik	6
Mathematik für Naturwissenschaften 1	6
Mathematik für Naturwissenschaften 2	6
Sensorik, Messen und Regeln	6

Module des zweiten Studienjahres	LP
Englisch für Naturwissenschaftler	6
Physikalische Chemie	12
<i>TL: Biophysikalische Chemie</i>	6
<i>TL: Physikalisch-technische Chemie</i>	6
Organische Chemie 1	6
Anorganische Chemie 1	6
Chemische Analytik	6
Instrumentelle Analytik	6
Biochemie	6
Verfahrenstechnik und Nachhaltigkeit	6
Schwerpunktmodul (Wahlpflicht: Molekulargenetik oder Laborpraxis Werkstoffe)	6

Module des 5. Semesters	LP
WPI-Modul	6
WPI-Modul oder WPII-Modul	6

TL: Modulteil; LP: Leistungspunkte (Credits)

WPI-Modul: Wahlpflichtmodul aus Katalog I

WPII-Modul: Wahlpflichtmodul aus Katalog II

Module des 6. Semesters	LP
Praxisphase	15
Praxisphasenseminar	3
Bachelorarbeit	12

Studienschwerpunkte (fakultativ):

Nachhaltige Biotechnologie **B**, Green Chemistry und chemische Prozesse **C** und Neue Materialien **M**

Im Bachelorstudiengang werden drei Studienschwerpunkte angeboten; dies sind die Studienschwerpunkte Nachhaltige Biotechnologie (B), Green Chemistry und chemische Prozesse (C) und Neue Materialien (M)

Die Studierenden wählen fakultativ einen Studienschwerpunkt. Studienschwerpunktspezifisch sind mindestens drei der WPI-Module aus Katalog I, die Praxisphase und die Bachelorarbeit.

Die mögliche Zuordnung eines WPI-Moduls zu einem Studienschwerpunkt findet sich im Modulhandbuch. Der Katalog I mit den WPI-Modulen und der Katalog II mit den WPII-Modulen wird durch Aushang des Prüfungsamtes bekannt gegeben.